

**1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Alt Zachun vom 4.11.2004**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.09.2004 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung vom 30.09.1999 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs.1 (Bürgermeister) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Bürgermeister trifft alle Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 1200 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 300 € , sofern nicht die Gemeindevertretung kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Zachun 4.11.2004  
Ort, Datum

  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.